

BDO Legal News Gesundheitswirtschaft

Nr. 5 | Mai 2024 | www.bdolegal.de

Inhalt

Bundes-Klinik-Atlas - Wegweiser oder Irrgarten?

Der Klinik-Atlas ist vor wenigen Tagen ans Netz gegangen. Bundesgesundheitsminister Lauterbach spricht von einem „Wegweiser durch den Krankenhaus-Dschungel“. Der Atlas ist Teil der angekündigten Krankenhausreform und soll - so Bundesgesundheitsminister Lauterbach - hier wichtige Vorarbeit leisten. Kritiker lassen kein gutes Haar an diesem neuen „Werkzeug“.

GOÄ ist zwingendes Preisrecht - BGH entscheidet zur Unzulässigkeit von Pauschalpreisvereinbarungen bei ambulanten Leistungen im Krankenhaus

Ob die Gebührenordnung für Ärzte auch bei ambulanten Leistungen anzuwenden ist, die von dem bei einer juristischen Person angestellten Arzt erbracht werden, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht erst seit heute umstritten. Eine höchstrichterliche Klärung fehlte bislang. Jetzt urteilte der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 04.04.2024, Az. III ZR 38/23).

MVZ: kein ärztlicher Leiter - kein Honoraranspruch

Das Vorhandensein einer ärztlichen Leitung ist für das MVZ konstitutiv - ohne ärztliche Leitung liegt schon begrifflich kein MVZ vor, was für eine bestehende Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung selbstverständlich nicht ohne Folgen bleiben kann. Doch damit nicht genug. Laut einem aktuellen Urteil des Sozialgerichts München hat das Fehlen der ärztlichen Leitung auch Konsequenzen für die Honoraransprüche des MVZ (SG München, Urteil vom 29.02.2024, Az. S 49 KA 5037/23).

Über BDO LEGAL

Auf Grund der Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist BDO LEGAL in der einzigartigen Position, Ihnen rechtliche Beratung in enger Zusammenarbeit mit Experten aus den Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Advisory anbieten zu können.

Durch unsere kooperative Verbindung auch zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen können wir unseren Mandanten dabei für jedes Land und jeden Markt maßgeschneiderte Lösungen anbieten bzw. vermitteln. Wir von BDO LEGAL sind für unsere Mandanten nicht nur externe Berater, sondern stehen Ihnen als strategischer Partner bei der Steuerung und Umsetzung nationaler und internationaler Projekte zur Seite.

Bundes-Klinik-Atlas - Wegweiser oder Irrgarten?



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: +49 221 97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Der Klinik-Atlas ist vor wenigen Tagen ans Netz gegangen. Bundesgesundheitsminister Lauterbach spricht von einem „Wegweiser durch den Krankenhaus-Dschungel“. Der Atlas ist Teil der angekündigten Krankenhausreform und soll - so Bundesgesundheitsminister Lauterbach - hier wichtige Vorarbeit leisten. Auf Grundlage des durch das umstrittene Krankenhaustransparenzgesetz neu eingefügten § 135 d SGB V bewertet er Krankenhäuser in Bezug auf bestimmte Eingriffe. Die folgenden Daten werden abgebildet:

- Krankenhäuser mit Standorten
- Bettenzahl
- Ausweisung Sicherstellungshäuser
- teilstationäre Behandlungsplätze
- Fallzahlen insgesamt
- Fallzahlen je Fachabteilung
- Fallzahlen je Behandlungsanlass
- Pflegekräfte für den gesamten Standort
- Pflegepersonalquotienten
- Mindestmengen
- Notfallstufen
- Ausgewählte Zertifikate

Patienten sollen hierdurch einen umfassenden Überblick über die Leistungen und Qualität der Kliniken erhalten.

Zur besseren Einordnung und zum besseren Vergleich werden die Daten in einem Tacho-System dargestellt. Dazu werden die am Krankenhausstandort erbrachten Fallzahlen und die Personalausstattung in eine Relation zu denen der anderen Krankenhausstandorte in Deutschland gesetzt und in Korridoren von jeweils 20 Prozent dargestellt, erklärt das BMG. Der Bundes-Klinik-Atlas werde kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Geplant seien in diesem Jahr noch zwei weitere Updates, so das BMG: Ergänzt werden sollen demnach unter anderem Qualitätsdaten zu den Komplikationsraten von Eingriffen sowie die Zuordnung der Krankenhäuser in Level und Leistungsgruppen.

Die Webseite wurde unter Verantwortung des BMG in enger Kooperation mit dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) erstellt.

Die Kliniken müssen vierteljährlich Daten an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) melden. Umfasst sind davon nicht nur klinische Daten, sondern auch Informationen von Zertifizierungsstellen und Krankenkassen.

Kritik

Die Klinikbranche übt scharfe Kritik an dem Tool. Es bringe Patienten keinerlei zusätzliche Information und könne nicht als nützliche Ergänzung fungieren. Den Krankenhäusern bringe es noch mehr Bürokratie. Problematisch sei auch, dass dessen Systematik auf den bisher nicht eingeführten und zugewiesenen Leistungsgruppen basiere. Diese Zuweisung erfolgt bei einer möglichen Umsetzung der Krankenhausreform erst ab 2025 durch die Länder.

Die Einteilung in Level erscheint problematisch. Sie gibt zumindest keinen direkten Aufschluss über die Qualität der Behandlung, sondern über das Leistungsspektrum. Auch wird bei Patienten eine fälschliche Einschätzung der tatsächlich möglichen Versorgung erweckt.

GOÄ ist zwingendes Preisrecht - BGH entscheidet zur Unzulässigkeit von Pauschalpreisvereinbarungen bei ambulanten Leistungen im Krankenhaus



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Ob die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auch bei ambulanten Leistungen anzuwenden ist, die von dem bei einer juristischen Person angestellten Arzt erbracht werden, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht erst seit heute umstritten. Eine höchstrichterliche Klärung fehlte bislang. So hat beispielsweise das OLG Frankfurt noch im September 2023 entschieden, dass die GOÄ nicht anwendbar sei, wenn eine Kapitalgesellschaft (zB MVZ-GmbH oder Ärzte-GmbH) Anbieter ärztlicher Behandlungsleistungen sei (Urteil vom 21.09.2023, Az. 6 W 69/23; anderer Ansicht zum Beispiel OLG Köln, Urteil vom 16.08.2023, Az. 6 W 69/23). Jetzt urteilte der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 04.04.2024, Az. III ZR 38/23).

Der Fall

Der gesetzlich versicherte Kläger hatte sich im Rahmen der Behandlung eines Prostatakarzinoms für die Anwendung des innovativen und in der Regel ambulant durchgeführten Cyberknife-Verfahrens im beklagten Universitätsklinikum entschieden. Das Verfahren gehört grundsätzlich nicht zum Leistungskatalog der GKV. Letzten Endes lehnte die Krankenkasse des Patienten ihm gegenüber eine Kostenbeteiligung ab. Das Universitätsklinikum informierte den Kläger daraufhin darüber, dass er für die Kosten des Verfahrens selbst aufkommen müsse, wenn er diese spezielle Behandlung wünsche. Der Kläger unterzeichnete daraufhin eine Erklärung, mit der er bestätigte, die anfallenden Kosten in Höhe von 10.633 € im Anschluss an die Behandlung zu begleichen. Nach erfolgter Behandlung forderte der Kläger das Universitätsklinikum auf, ihm eine ordnungsgemäße Rechnung nach GOÄ zu stellen. Daraufhin berechnete das Universitätsklinikum dem Kläger mit der Leistungsbezeichnung „Cyberknife Komplexeleistung III“ einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.633 €, den der Kläger vollständig beglich. Später machte der Kläger unter anderem geltend, dass die von ihm unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung als Pauschalpreisvereinbarung den Bestimmungen der GOÄ widerspreche, und klagte vor dem Landgericht Köln auf Rückzahlung. Sowohl das Landgericht Köln (Urteil vom 24.08.2022, Az. 25 O 256/21) als auch das in der Berufungsinstanz angerufene OLG Köln (Urteil vom 22.02.2023, Az. 5 U 115/22) gaben dem Kläger Recht. Die Revision des Universitätsklinikums vor dem BGH blieb erfolglos.

Die Entscheidung

Der BGH entschied, dass das Universitätsklinikum verpflichtet sei, das Honorar für die Cyberknife-Behandlung an den Kläger zurückzuzahlen, da die von den Parteien getroffene Vereinbarung über die Zahlung eines pauschalen Honorars den Anforderungen der GOÄ nicht entspreche und daher nichtig sei (§§ 125 Satz 1 bzw. 134 BGB).

Der in § 1 Abs. 1 GOÄ beschriebene Anwendungsbereich der Verordnung setze nicht voraus, dass Anspruchsteller und Vertragspartner des Patienten ein Arzt sei, sondern dass die Vergütung für die Leistungen eines Arztes geltend gemacht werde. Die GOÄ finde daher auch dann Anwendung, wenn der Behandlungsvertrag mit einer juristischen Person, zum Beispiel einem Krankenhaussträger oder einer MVZ-GmbH, geschlossen werde und die (ambulanten) Leistungen durch Ärzte erbracht werden, die lediglich im Rahmen eines Anstellungs- oder

Beamtenverhältnisses in Erfüllung ihrer eigenen Dienstaufgaben tätig werden und selbst mit dem Patienten keine Vertragsbeziehung eingehen.

Ist die GOÄ anzuwenden, müssten auch die Vorgaben der GOÄ eingehalten werden. Dazu gehöre, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GOÄ lediglich eine abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden dürfe. Allerdings bedürfe die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl oder eines abweichenden Punktwerts zu ihrer Wirksamkeit einer individuellen Absprache der Beteiligten, die in einem Schriftstück zu treffen sei, das zur Gewährleistung hinreichender Transparenz die Nummer und Bezeichnung der Leistung, den Steigerungssatz den vereinbarten Betrag enthalten müsse (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GOÄ). Daraus folge, so der BGH, dass die Gebührenordnung nicht zugunsten eines Pauschalhonorars abdingbar sei. Eine entsprechende Vereinbarung sei daher nichtig.

Fazit

Das Urteil schafft endlich Klarheit. Maßgebend für die Anwendbarkeit der GOÄ ist somit, ob die Vergütung für die beruflichen Leistungen eines Arztes geltend gemacht wird. Nicht übersehen werden darf zudem, dass die Entscheidung nicht nur für Universitätskliniken, Plan- und Vertragskrankenhäuser bedeutsam ist, sondern z.B. auch für Privatkliniken nach § 30 GewO.

MVZ: kein ärztlicher Leiter - kein Honoraranspruch



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind per gesetzlicher Definition ärztlich geleitete Einrichtungen. Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V muss das MVZ über einen ärztlichen Leiter verfügen, der in dem MVZ selbst als angestellter Arzt oder Vertragsarzt tätig und in medizinischen Fragen weisungsfrei ist. Das Vorhandensein einer ärztlichen Leitung ist damit konstitutiv für das MVZ - ohne ärztliche Leitung liegt bereits begrifflich kein MVZ vor, was für eine bestehende Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung selbstverständlich nicht ohne Folgen bleiben kann. Doch damit nicht genug. Laut einem aktuellen Urteil des Sozialgerichts München hat das Fehlen der ärztlichen Leitung auch Konsequenzen für die Honoraransprüche des MVZ (SG München, Urteil vom 29.02.2024, Az. S 49 KA 5037/23).

Der Fall

Wegen ihrer Schwangerschaft wurde der ärztlichen Leiterin eines zahnmedizinischen MVZ in der Zeit von Ende Juli bis Ende November 2021 ihre ärztliche Tätigkeit nach dem Mutterschutzgesetz untersagt. Das MVZ teilte dem Zulassungsausschuss der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) im Oktober 2021 mit, dass die Ärztin ihre zahnärztliche Tätigkeit einschließlich der zahnärztlichen Leitung zum 29.07.2021 beendet habe. Weiter informierte das MVZ darüber, dass ab dem 25.11.2021 eine neue ärztliche Leitung ihre Arbeit aufnehme, und stellte dementsprechend einen Antrag auf Änderung der ärztlichen Leitung. Der Zulassungsausschuss stellte daraufhin mit Beschluss vom 24.11.2021 sowohl das Ende der genehmigten Anstellung der Zahnärztin als auch das der ärztlichen Leitung zum 24.11.2021 fest. Ein rückwirkender Beschluss war dem Zulassungsausschuss aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einige Monate später beantragte der spätere Kläger (ein Krankenkassenverband) bei der KZV eine sachlich-rechnerische Berichtigung aller vom MVZ in der Zeit der Abwesenheit erbrachten zahnärztlichen Leistungen. Zur Begründung führte der Krankenkassenverband aus, dass das MVZ im vorgenannten Zeitraum über keine ärztliche Leitung verfügt habe. Die KZV lehnte dies ab und wies auch den späteren Widerspruch des

Krankenkassenverbandes als unbegründet zurück. Zur Begründung führte die KZV im Wesentlichen aus, dass das MVZ im fraglichen Zeitraum durchgängig zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen gewesen und zur Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt gewesen sei. Selbst wenn die Abwesenheit der zahnärztlichen Leiterin aus Sicht des Krankenkassenverbandes einen Grund zur Entziehung der Zulassung nach § 95 Abs. 6 SGB V dargestellt haben sollte, so sei dies ohne Belang, denn die Zulassung sei nicht entzogen worden. Sie sei an die Entscheidung des Zulassungsausschusses gebunden. Der Krankenkassenverband erhob Klage vor dem SG München - mit Erfolg.

Die Entscheidung

Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass die KZV den Antrag des Klägers auf Durchführung der sachlich-rechnerischen Berichtigung (§ 106d SGB V) zu Unrecht abgelehnt habe. Denn - so das Gericht - die im streitgegenständlichen Zeitraum vom MVZ erbrachten abgerechneten Leistungen seien nicht rechtmäßig erbracht worden, da das MVZ in diesem Zeitraum nicht, wie in § 95 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V vorgesehen, zahnärztlich geleitet worden sei. Dass der Gesetzgeber dem Vorhandensein einer zahnärztlichen Leitung eine hohe Bedeutung beimesse, ergebe sich bereits daraus, dass das MVZ per Definition eine zahnärztliche Leitung haben müsse. Diese sei konstitutiv für das MVZ. Sei diese Leitung nicht vorhanden, sei den MVZ die Zulassung zu entziehen, und zwar ohne die 6-monatige Schonfrist. Auch wenn der ärztliche Leiter eines MVZ keine fachliche Verantwortung für jede einzelne Behandlungsmaßnahme treffe, so trage er aber die Gesamtverantwortung für die ärztliche Steuerung der Betriebsabläufe und eine Gesamtverantwortung gegenüber der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung. Die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen und die dazu notwendige tatsächliche Einwirkung erforderten - so bereits das BSG - zunächst ärztliche Präsenz. Es sei eine Einbindung in die Strukturen des MVZ erforderlich, wie sie nur durch eigene ärztliche Tätigkeit gewährleistet werden könne. Diese Leitungsbefugnis müsse auch tatsächlich ausgeübt werden. Bei der ärztlichen Leitung handele es sich mithin nicht um eine rein formale Stellung. Vielmehr ist das Vorhandensein eines zahnärztlichen Leiters notwendige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung des MVZ.

Daraus folge, dass die Leistungen deshalb richtigzustellen seien, weil es im angegebenen Zeitraum keine zahnärztliche Leitung gegeben habe und die abgerechneten Leistungen daher nicht ordnungsgemäß erbracht worden seien. Dass das MVZ im streitgegenständlichen Zeitraum weiter über die erforderliche Zulassung und damit einen vertragszahnärztlichen Status verfügt habe, stehe einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung nicht entgegen. Denn seit jeher werde zwischen Status und Abrechnungsberechtigung unterschieden.

Ein vollständiger Honorarverlust sei weder nicht interessengerecht noch unverhältnismäßig.

Fazit

Dem ärztlichen Leiter eines MVZ kommt - wie sich bereits aus Gesetzeswortlaut Entstehungsgeschichte ergibt - eine zentrale Bedeutung zu. Für die Praxis ist den Beteiligten daher angesichts der Risiken möglicher Honorarausfälle zu empfehlen, in den einschlägigen Fällen stets einen Vertreter zu bestellen. Dies gilt selbst dann, wenn der Zeitraum nur einige wenige Monate beträgt.



Herausgeber

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609

